



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5007.02

BD/P075007
Basel, 31. Januar 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 30. Januar 2007

Interpellation Nr. 109 Michael Wüthrich betreffend der Fehlinformation der Bevölkerung durch den stellvertretenden Leiter des Lufthygieneamtes beider Basel betreffend den Grenzwerten von Mobilfunkanlagen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10.01.2007)

Wir beantworten die Interpellation wie folgt:

Fragen 1 - 3

Die Basler Zeitung hat in dem in der Interpellation erwähnten Beitrag vom 8. Januar 2007 die entsprechende Medienmitteilung des Lufthygieneamtes verkürzt zitiert und durch eigene Aussagen ergänzt. Die Medienmitteilung des Lufthygieneamtes vom 18. Dezember 2006 (http://www.baselland.ch/docs/bud/lufthygiene/infos/mit-lha_2006-12-18.pdf) und die in der Medienmitteilung erwähnte Website www.elektrosmog-basel.ch des Lufthygieneamtes enthalten korrekte Aussagen zu den Grenzwerten. Es liegt somit keine Fehlinformation durch das Lufthygieneamt vor.

Frage 4:

Es muss zwischen verschiedenen Arten von Messungen unterschieden werden:

- **Immissionsmessungen**, wie sie in der oben erwähnten Medienmitteilung beschrieben werden, bezwecken ein kontinuierliches Monitoring der Aussenbelastung durch hochfrequente nichtionisierende Strahlung. Die Messwerte werden anhand der Immissionsgrenzwerte beurteilt. Bis jetzt wurden keine Überschreitungen festgestellt.
- **Abnahmemessungen** dienen der Überprüfung, ob eine Anlage nach Inbetriebnahme die Anlagegrenzwerte einhält. Sie werden gemäss den einschlägigen Messempfehlungen des Bundes durchgeführt. Eine Abnahmemessung ist dann durchzuführen, wenn die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderliche rechnerische Prognose der Immissionen an einem Ort mit empfindlicher Nutzung 80% des Anlagegrenzwerts übersteigt. Die Messung hat Vorrang vor der rechnerischen Prognose. Für den Vergleich mit den Anlagegrenzwerten muss der Messwert auf die maximal bewilligte Sendeleistung hochgerechnet werden, da die Anlagen in der Regel mit einer tieferen installierten Leistung

gefahren werden. Falls eine Überschreitung des Anlagegrenzwerts vorliegt, wird eine Reduktion der bewilligten Sendeleistung verfügt. Im Kanton Basel-Stadt wurde seit der Publikation der Messempfehlung für GSM-Anlagen (2002) bzw. für UMTS-Anlagen (2003) bei ca. 20 Mobilfunkstationen eine Überschreitung des Anlagegrenzwerts festgestellt. Die entsprechenden Anlagen wurden jeweils umgehend durch eine Reduktion der maximal bewilligten Sendeleistung angepasst und halten damit den Anlagegrenzwert ein. Erst danach können sie definitiv für den Betrieb freigegeben werden.

- Ergänzend zur Abnahmemessung können später **Kontrollmessungen** durchgeführt werden; die NISV schreibt allerdings eine periodische Kontrolle nicht zwingend vor. Kontrollmessungen dienen der Überprüfung der Strahlenbelastung im realen Betrieb der Anlage. Bei den Kontrollmessungen wurden bis anhin keine Überschreitungen des Anlagegrenzwerts festgestellt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber